

Mitgliederinformation - Kernkapitalqualität von genossenschaftlichen Geschäftsguthaben

Sehr geehrtes Mitglied,

das Kernkapital, zu dem auch die Geschäftsguthaben gehören, bildet eine wichtige Grundlage für unsere Geschäftstätigkeit. Um diese Bedeutung auch zukünftig zu erhalten waren Satzungsänderungen notwendig. So wurde durch die Vertreterversammlung vom 13.09.2007 eine neue Satzung beschlossen. Es sind u.a. § 6 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 2 geändert worden.

§ 6 Abs.3

Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Falle des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

§10 Abs.2

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungs-guthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

Den vollständigen, aktuellen Wortlaut unserer Satzung können Sie gern über unsere Internetseite www.brandenburgerbank.de einsehen oder sich von einem unserer Berater vor Ort informieren lassen.

Ihre Brandenburger Bank